



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

0 8 . 0 3 . 2 0 2 2

G E S C H Ä F T S Z A H L

W 2 5 6 2 2 2 6 0 0 3 - 1 / 5 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Caroline Kimm als Vorsitzende, der fachkundigen Laienrichterin Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz und der fachkundigen Laienrichterin Mag. Adriana Mandl als Beisitzerinnen über die Beschwerde des Mag. (FH) XXXX , gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 11. Oktober 2019, GZ: DSB-D124.1456/0003-DSB/2019 zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

In seiner an die Datenschutzbehörde gerichteten Beschwerde vom 25. Juni 2019 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er habe mit beiliegendem Schreiben vom 30. April 2019 eine Berichtigung von falschen Daten in einem Bescheid vom Bundesministerium für Inneres (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) begehrt. Die mitbeteiligte Partei habe sich dazu bislang nicht geäußert, weshalb er vorliegende Beschwerde gegen die mitbeteiligte Partei 2019 wegen einer Verweigerung der Berichtigung von falschen Daten bei der belangten Behörde einbringe. In seinem Schreiben vom 30. April 2019 habe er detailliert angegeben, welche Daten im Bescheid falsch seien und berichtigt werden müssten. Die Daten seien bereits zum Einstellungszeitpunkt falsch und außerdem verleumderisch gewesen.

Über Aufforderung der belangten Behörde teilte die mitbeteiligte Partei in ihrer Stellungnahme vom 25. Juli 2019 mit, dass das Ersuchen des Beschwerdeführers vom 30. April 2014 tatsächlich aufgrund zahlreicher gleichartiger Eingaben übersehen worden sei und nunmehr darauf mit – beiliegendem – an den Beschwerdeführer gerichtetem Schreiben vom 25. Juli 2019 insoweit reagiert worden sei, als dem Beschwerdeführer darin mitgeteilt werde, dass seinem Antrag aus näher dargestellten Gründen nicht entsprochen werden könne.

Dazu führte der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 26. August 2019 aus, die Antwort der mitbeteiligten Partei sei nicht nur verspätet, sondern auch leer und ohne Inhalt. Die Angabe der mitbeteiligten Partei, dass seinem Antrag auf Berichtigung nicht entsprochen werden könne, da die Daten richtig wiedergegeben worden seien, sei absolut falsch und halte einer näheren Betrachtung nicht stand. Er habe in seinem Antrag vom 30. April 2019 sehr exakte und umfangreiche Angaben dazu gemacht. Der wohl größte Fehler im Bescheid sei derjenige, dass mehrfach behauptet werde, er habe die Hausdurchsuchung durch sein vorangegangenes rechtswidriges Verhalten ausgelöst. Diese Behauptung sei falsch, da er ein unbescholtener Bürger gewesen sei und auch sei. Nicht einmal die Staatsanwaltschaft habe behauptet, dass er die Hausdurchsuchung durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst habe. Der Bescheid sei daher grob falsch und verleumderisch. Außerdem habe die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen ihn ohne Anklage rechtskräftig eingestellt. Nach § 45 Abs. 1 DSG obliege der mitbeteiligten Partei der Beweis der Richtigkeit der Daten. Dieser Beweis sei von der mitbeteiligten Partei in keiner Weise erbracht worden.

Der Beschwerdeführer stelle daher den Antrag, der mitbeteiligten Partei ohne weiteres Parteiengehör die Berichtigung der falschen Daten aufzuzwingen und die Rechtsverletzung per Bescheid festzustellen. Letztlich habe die mitbeteiligte Partei in ihrem Schreiben auch selbst zugegeben, dass sein akademischer Grad im Bescheid falsch geschrieben worden sei. Die Begründung der mitbeteiligten Partei, wonach es sich hier um einen Schreibfehler handle und der Adressat feststehe, sei eine lächerliche Begründung. Unter einem wurde der zu berichtigende Bescheid der mitbeteiligten Partei vom 4. März 2019 vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen Verletzung im Recht auf Berichtigung als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer habe die Berichtigung von Daten in einem Bescheid beantragt, welche in Zusammenhang von Ermittlungshandlungen zu Entschädigungsansprüchen des Beschwerdeführers nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PolBEG) und nicht – wie im 3. Hauptstück des DSGVO gefordert – u.a. zum Zweck der Verhütung, Ermittlung und Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten verarbeitet werden würden. Daraus folge, dass im gegenständlichen Fall Art. 16 DSGVO und nicht § 45 DSGVO anzuwenden sei. Die mitbeteiligte Partei sei nach § 8 PolBEG grundsätzlich dazu ermächtigt, über Ersatzleistungen nach dem PolBEG abzusprechen und sei die Heranziehung von Ergebnissen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens durch die mitbeteiligte Partei unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes jedenfalls denkmöglich geeignet bzw. sogar erforderlich, um das Vorliegen eines Ersatzanspruches nach § 8 PolBEG zu beurteilen. Eine Abänderung von Bescheiden anderer Verwaltungsbehörden sei der belangten Behörde im Übrigen aus kompetenzrechtlichen Gründen gar nicht möglich. Eine betroffene Person stehe dabei im Ergebnis auch nicht schutzlos da, da gegen einen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde offenstehe. Werde eine Bekämpfung eines Bescheides verabsäumt, könne eine inhaltliche Änderung nicht dadurch erreicht werden, dass eine Berichtigung nach Art. 16 DSGVO begehrt werde. Dabei werde nicht übersehen, dass gegen den vorliegenden Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel möglich sei. Dem Beschwerdeführer stehe aber die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte offen. Eine Vervollständigung – wie vom Beschwerdeführer begehrt – komme ebenfalls nicht in Betracht, da dies das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 16 DSGVO erfordere. Auch eine Berichtigung des akademischen Grades im Bescheid komme aus denselben Erwägungen nicht in Betracht.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Behauptung der belangten Behörde, wonach das 3. Hauptstück nicht anwendbar sei, werde vom Beschwerdeführer bestritten. Betreffend die angebliche Rechtswidrigkeit seines Verhaltens sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer unbescholten sei und immer gewesen sei. Es gelte die

Unschuldsumvermutung. Beweispflichtig für die Richtigkeit der Daten, nämlich, dass er kein rechtswidriges Verhalten gesetzt habe, sei die mitbeteiligte Partei. Diese habe mit keinem Wort erklären können, welches rechtswidrige Verhalten er gesetzt habe. Die Behauptung der belangten Behörde, wonach sich die gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung aus § 8 PolBEG ergebe, werde bestritten. Ebenso werde die Behauptung der belangten Behörde, wonach sich die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Beurteilung der Zulässigkeit von Datenverwendungen im Verwaltungsverfahren auf das Übermaßverbot beschränke, bestritten. Wenn die belangte Behörde meine, die Heranziehung der staatsanwaltlichen Ergebnisse sei zur Beurteilung des Anspruches nach § 8 PolBEG notwendig gewesen, übersehe sie, dass nicht einmal die Staatsanwaltschaft ihm tatsächlich ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen habe. Vielmehr habe diese allein von einem Verdacht gesprochen, der sich aufgelöst habe. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei im vorliegenden Fall gegen den Bescheid der mitbeteiligten Partei eben kein Rechtsmittel möglich. Es müsse daher möglich sein, dass ein Bescheid, der auf falschen Tatsachen aufbaue und damit falsch sei, über eine Berichtigung von Daten geändert und rechtlich neu zu beurteilen sei. Es könne niemals falsch sein, falsche Daten gemäß DSGVO usw. zu korrigieren. Auch nicht, wenn es den durch eine andere Behörde festgelegten Sachverhalt ändern würde. Wenn statt Magister (FH) der völlig andere Titel Magister verwendet werde, handle es sich um pure Schlampigkeit, die ebenfalls vom Recht auf Berichtigung erfasst sein müsse. Er stelle daher den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Anträge, das Bundesverwaltungsgericht möge seiner Beschwerde Folge geben bzw. den Bescheid beheben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid der mitbeteiligten Partei vom 4. März 2019, XXXX wurde Folgendes ausgesprochen:

[...]

Geschäftszahl [..]

XXXX, Mag. Msc. [..]

BESCHIED

Ihrem Antrag auf Zuerkennung einer Ersatzleistung nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PolBEG) wegen des Vorfalles vom XXXX, betreffend Schadeneintritt

nach einer polizeilichen Zwangsmaßnahme am Objekt, [...] wird gemäß § 1 iVm § 2 Abs 1 und § 8 Abs 1 PolBEG, [...] **teilweise stattgegeben** und festgestellt, dass Ihnen ein Betrag von € **2.441,97** an Schadloshaltung gebührt.

Begründung:

„[...]“

Dem Begehren liegt zugrunde, dass am XXXX die Türe Ihrer Wohnung in [...] durch Polizeibeamte aufgrund einer Durchsuchungsanordnung der Staatsanwaltschaft [...] gewaltsam geöffnet wurde. Sie wurden verdächtigt, Beamte der Polizeiinspektion [...] sowie deren Angehörige gefährlich bedroht zu haben und im Namen des Vorstehers des Bezirksgerichtes [...] andere dazu bestimmt zu haben, die strafrechtliche Verfolgung von Beamten zu unterlassen. Die gegenständliche Hausdurchsuchung fand demnach im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft [...] statt, in dem Sie der Verbrechen nach § 107 und §§ 12 2. Fall, 302 StGB verdächtig waren und das aus dem Grunde des § 11 (Zurechnungsunfähigkeit) StGB gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

[...]

Aus rechtlicher Sicht ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 PolBEG hat der Bund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – verschuldensunabhängig – Ersatz für Schäden zu leisten, die von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen durch die im Waffengebrauchsgesetz 1969 genannten Maßnahmen unmittelbar verursacht worden sind, sofern der Zwang im Vollziehungsbereich des Bundes ausgeübt und nicht vom Geschädigten durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde.

[...]

Hinsichtlich der behaupteten Beschädigung weiterer Geräte besteht der Ersatzanspruch allerdings nicht zu Recht, da davon auszugehen ist, dass diese in Ihrem Eigentum standen und Sie die Zwangsmaßnahmen durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst (ein Verhalten gesetzt, das den Verdacht der Verbrechen nach § 107 und §§ 12 2. Fall, 15, 302 StGB rechtfertigte) haben. Gemäß § 1 PolBEG genügt rechtswidriges Verhalten, Schuldfähigkeit ist nicht gefordert, weshalb die im Zeitpunkt der Tat festgestellte Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 11 Strafgesetzbuch (StGB) dem Ausschließungsgrund des rechtswidrigen nicht entgegensteht.

[...] Die von Ihnen behauptete Beschädigung des Tresors ist wegen rechtswidrigen Auslösens nicht ersatzfähig [...].

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

[..]“

Mit Schreiben vom 30. April 2019 richtete der Beschwerdeführer folgenden Antrag an die mitbeteiligte Partei:

„Mag. (FH) XXXX [...]

[..]

Betrifft: Antrag auf Berichtigung von falschen Daten gemäß § 45 DSG und andere Rechtsgrundlagen

Das Innenministerium hat mir mit Bescheid vom 04.03.2019 [...] eine Entschädigung iHv 2.441,97 Euro zugesprochen. Der Bescheid entpuppt sich aus mehreren Gründen als illegal und rechtswidrig. Die Ersteller des Bescheides waren nachweislich in voller Kenntnis der Tatsache, dass ein zwischenzeitig gegen mich geführtes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft [...] ohne Anklage rechtskräftig eingestellt wurde. Trotzdem wird aktenwidrig mehrfach behauptet, dass ich rechtswidrig gehandelt hätte und diese Behauptung nicht in der Möglichkeitsform aufgestellt. Das ist eine klare Verleumdung gemäß § 297 StGB und eine Verletzung der Unschuldsvermutung gemäß Art 6 Absatz 2 Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK).

[..]

Hiermit stütze ich mich auf mein Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 45 DSG sowie Artikel 16 DSGVO und jeder anderen erdenklichen Rechtsgrundlage. Die falschen Daten waren bereits zum Erstellungszeitpunkt falsch, daher begehre ich die Berichtigung dieser falschen Daten.

[...]

Daraus ergibt sich, dass sämtliche Formulierungen, in denen behauptet wird, dass ich die Tat begangen haben soll, grob falsch sind und meinem Antrag auf Berichtigung unterliegen. Sie haben die Daten umgehend zu korrigieren.

Wenn eine nachträgliche Änderung mit dem **Dokumentationszweck** unvereinbar wäre, dann haben Sie gemäß § 45 Abs. 1 DSGVO die Berichtigung „**mittels einer ergänzenden Erklärung**“ vorzunehmen. In diesem Fall beantrage ich, die berichtigte Darstellung als ergänzende Erklärung zu dem Dokument hinzuzufügen in der Form, dass jeder Leser des Dokuments automatisch die berichtigte Erklärung erhält. Außerdem haben Sie gemäß § 45 Abs. 6 DSGVO alle Empfänger des Bescheides explizit von der Berichtigung zu verständigen. Auch die Papierakte sind entsprechend zu korrigieren.

Punkt 1: Berichtigung falscher Daten

Seite 4, 1. Absatz:

[..]

Seite 4, 2. Absatz:

[..]

Seite 6, 4. Absatz:

[..]

Seite 6, 5. Absatz:

[...]

Punkt 5: Akademischer Grad mehrfach falsch

[..]

Im verfahrensgegenständlichen Bescheid ist mein akademischer Grad mehrfach falsch geschrieben. Ich beantrage die Richtigstellung des akademischen Grades. Wie man diesen richtig schreibt, entnehmen Sie dem Briefkopf.

Schlussbetrachtungen:

Diese Änderungen ziehen Rechtsfolgen nach sich, weil ganz eindeutig festgestellt wurde, dass ich keinerlei rechtswidriges Verhalten gesetzt habe und daher der Grund entfällt, aus dem mir die Entschädigungsleistung für die Zerstörung der Geräte verweigert wurde. [...]

Ich weise explizit darauf hin, dass keinesfalls davon ausgegangen werden kann, dass alle Formulierungen richtig wären. Ich habe mich im vorliegenden Antrag lediglich auf einige Verleumdungen bezogen.

[..]

Mit vorzüglicher Hochachtung

[..]“

Mit Schreiben vom 25. Juli 2019 teilte die mitbeteiligte Partei dem Beschwerdeführer im Rahmen des von ihm wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Berichtigung eingeleiteten Verfahrens vor der belangten Behörde Folgendes mit:

„[..]

Ihrem Ersuchen um Berichtigung gem. Art 16 DSGVO der verarbeiteten Daten des Bescheides [..] vom 04. März 2019, kann nicht entsprochen werden, da die vom Bundesministerium für Inneres verarbeiteten Daten des Bescheides den Inhalt des Bescheides richtig wiedergeben.

Wie in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides angeführt, ist gegen diesen kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Im angeführten Bescheid wird unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Anfechtung des Bescheides beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof unzulässig ist. Es wird auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Ersatzansprüche durch Klage gegen den Bund gemäß § 9 Polizeibefugnis-Entsündigungsgesetz hingewiesen.

Eine Berichtigung des Schreibfehlers Ihres akademischen Titels wird nicht vorgenommen werden. Der Schreibfehler beruht zwar auf einem Versehen, jedoch stehen Sie als Adressat zweifelsfrei fest. Zudem haben Sie den Rsa-Brief angenommen.

Das Bundesministerium für Inneres bedauert, dass Ihr Ersuchen vom 30. April 2019 aufgrund Ihrer zahlreichen gleichartigen Eingaben übersehen wurde.

[..]“

2. Beweiswürdigung:

Diese (im Übrigen unbestrittenen) Feststellungen ergeben sich aus den im Verfahren erstatteten Eingaben und den darin vorgelegten Schreiben. Es bestehen von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts keine Bedenken an der Richtigkeit dieser Schreiben und ihres Inhaltes und wurden solche Zweifel im Übrigen auch von keiner Partei vorgetragen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall wendet sich der Beschwerdeführer dagegen, dass ihm im Bescheid der mitbeteiligten Partei vom 4. März 2019 rechtswidriges Verhalten vorgeworfen und insofern die von ihm begehrte Ersatzleistung teilweise abgelehnt worden sei, obwohl das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bereits zum Erstellungszeitpunkt ohne Anklage rechtskräftig eingestellt worden sei. Dabei handle es sich um bewusste Falschmeldungen der mitbeteiligten Partei. Der Beschwerdeführer begehrt daher „nach § 45 Datenschutzgesetz (DSG) und andere Rechtsgrundlagen“ die Berichtigung sämtlicher (näher dargestellter) Formulierungen im Bescheid vom 4. März 2019, welche dem Beschwerdeführer rechtswidriges Verhalten unterstellen würden. Zudem sei auch sein akademischer Grad im Bescheid mehrfach falsch geschrieben worden und begehre er auch eine diesbezügliche Berichtigung.

§ 45 DSG ist im 3. Hauptstück des DSG angesiedelt.

Nach § 36 DSG gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zum Zweck der nationalen Sicherheit, des Nachrichtendienstes und der militärischen Eigensicherung.

Mit dem in Rede stehenden Bescheid wurde von der mitbeteiligten Partei über den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung einer Ersatzleistung nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (PolBEG) abgesprochen.

Da die begehrte Berichtigung somit eine Datenverarbeitung betrifft, die nicht zu den im 3. Hauptstück geregelten Zwecken erfolgt ist, ist der vorliegende Berichtigungsantrag – der belangten Behörde folgend – nach der DSGVO zu beurteilen.

Nach Art 16 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Der Berichtigungsanspruch nach Art 16 DSGVO besteht somit nur im Hinblick auf personenbezogene Daten, die unrichtig sind (vgl. *Kamann/Braun* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung* (2017), Art. 16, Rn 13).

Art. 4 Z 1 DSGVO definiert personenbezogene Daten als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen“. Nach dieser Bestimmung wird als „identifizierbar“ eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

In seiner Entscheidung vom 17. Juli 2014 Rs C-141/12 und C-372/12, *YS ua.* [ECLI:EU:C:2014:2081]) führte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorgängerregelung des Art 4 Z 1 DSGVO, nämlich Art. 2 lit. a RL 95/46/EG aus, dass eine (in einer die endgültige Entscheidung vorbereitenden Entwurfsschrift enthaltene) rechtliche Analyse über die Gewährung eines Aufenthaltstitels zwar personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten könne, es sich bei ihr selbst jedoch nicht um Daten im Sinne von Art. 2 lit. a der RL handle. Bei einer solchen rechtlichen Analyse handle es sich nämlich nicht um eine Information über denjenigen, der den Aufenthaltstitel beantrage, sondern höchstens, soweit sie sich nicht ohnedies auf eine rein abstrakte Rechtsauslegung beschränke, um eine Information darüber, wie die zuständige Behörde dieses Recht im Fall dieses Antragsstellers anhand der ihr vorliegenden personenbezogenen Daten beurteile und anwende. Diese Auslegung ergebe sich nicht nur aus dem Wortlaut des Art. 2 lit. a, sondern auch gerade aus dem Sinn und Zweck der Richtlinie, nämlich den Schutz des Rechts auf Privatsphäre von Personen in Bezug auf die Verarbeitung sie betreffender Daten sicherzustellen. Auf die Förderung der Transparenz des Entscheidungsprozesses staatlicher Stellen bzw. einer guten Verwaltungspraxis sei die RL hingegen nicht gerichtet. Eine rechtliche Analyse einer dazu ermächtigten staatlichen Stelle könne daher nicht Gegenstand einer Nachprüfung bzw. Berichtigung und damit auch keiner Auskunft sein (vgl. im Umkehrschluss EuGH, 20.12.2017, *Nowak*, C-434/16 [ECLI:EU:C:2017:994], wonach Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und etwaige Anmerkungen eines Prüfers gerade (auch) deshalb personenbezogene Daten im Sinne des Art 2 lit. a RL/95/46/EG seien, weil andernfalls der Sinn und Zweck der Richtlinie, nämlich den Schutz des Rechts auf Privatsphäre von Personen in Bezug auf die Verarbeitung sie betreffender Daten sicherzustellen, außer Acht gelassen werden würde).

Nichts Anderes kann für die abschließende rechtliche Beurteilung einer Verwaltungssache mittels Bescheid gelten. Auch hier wird durch die zuständige staatliche Stelle anhand von – mitunter auch personenbezogenen – Daten eine Verwaltungssache rechtlich beurteilt. Dabei

handelt es sich nach dem oben Gesagten allerdings nicht um eine Information über u.a. den Antragssteller, sondern lediglich um eine Information darüber, wie die zuständige Behörde eine Verwaltungssache anhand der ihr vorliegenden – mitunter auch personenbezogenen – Daten (rechtlich) beurteile.

Da auch die DSGVO nach Art. 1 – wie schon die RL 95/46/EG – den Schutz betroffener Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten garantieren soll, eine Kontrolle behördlicher Entscheidungen dieser Zielsetzung jedoch nicht entnommen werden kann, bestehen keine Gründe, einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde einem Berichtigungsanspruch nach Art 16 DSGVO zu unterwerfen (vgl. dazu auch *Haidinger in Knyrim*, DatKomm Art 17 DSGVO, Rn 6 (Stand 1.12.2021, rdb.at mit Verweis auf die Spruchpraxis der Datenschutzbehörde bzw. vormals der Datenschutzkommission).

Dabei darf im Übrigen auch nicht übersehen werden, dass die Abänderung von Bescheiden außerhalb eines Rechtsschutzverfahrens im AVG unter eingeschränkten Bedingungen bereits gesetzlich geregelt ist. Eine darüberhinausgehende uneingeschränkte Möglichkeit der Berichtigung von Bescheiden nach der DSGVO würde demgegenüber dem Vertrauen auf den Bestand von Bescheiden und damit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Rechtssicherheit zuwiderlaufen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 (Stand 1.3.2018, rdb.at).

Daraus folgt aber, dass eine Berichtigung eines Bescheides nicht auf Art 16 DSGVO gestützt werden kann. Die belangte Behörde hat daher die Beschwerde des Beschwerdeführers, die (allein) auf die Berichtigung von Daten in einem Bescheid gerichtet war, zu Recht als unbegründet abgewiesen. Eine nähere Auseinandersetzung mit Art 16 DSGVO und seinen Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf die Rechtsrichtigkeit der vorliegenden Datenverarbeitung konnte bei diesem Ergebnis unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

Da im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen, die bereits durch die bisherige Rechtsprechung beantwortet wurden, zu klären waren, konnte trotz eines Parteiantrages gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die gegenständliche Rechtsprechung steht im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.